

SZ_GERICHTE BEK 2025 128 vom 17. Oktober 2025

SZ Gerichte, 2025-10-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sz_gerichte_BEK_2025_128

FR: SZ_GERICHTE BEK 2025 128 du 17 octobre 2025

IT: SZ_GERICHTE BEK 2025 128 del 17 ottobre 2025

Regeste

Einstellung Strafverfahren | Staatsanwaltschaft

Erwägungen

E. 1

Staatsanwaltschaft, 2. Abteilung, Postfach 1201, 6431 Schwyz, Strafverfolgungsbehörde und Beschwerdegegnerin, vertreten durch Staatsanwältin B. _____,

E. 2

C. _____, Beschuldigter und Beschwerdegegner, \n \n \n \n \n \n \n \n \n \n betreffend \n Einstellung Strafverfahren \n \n \n \n (Beschwerde gegen die Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 12. September 2025, SU 2024 9710);- \n \n \n \n hat die Kantonsgerichtsvizepräsidentin, \n \n nachdem sich ergeben und in Erwägung: \n 1. Laut Polizeirapport erstellte D. _____ anlässlich des Seenachtsfests vom 13. Juli 2024 teils auf dem Grundstück von A. _____ eine gedeckte Bühne auf (U-act. 8.1.001). Der Grundstückbesitzer erhob gegen D. _____ und den Bezirk Gersau Strafanzeige wegen Hausfriedensbruchs im Wiederholungsfall, weil er die Nutzung seines Grundstücks den Verantwortlichen nach diversen Warnungen verboten habe (U-act. 8.1.002 und 8.1.004 f.). Die Polizei befragte den Präsidenten der D. _____ (U-act. 8.1.007) und F. _____ (U-act. 8.1.010). \n a) Mit Verfügung vom 15. April 2025 nahm die Staatsanwaltschaft gegen F. _____ mangels Kenntnis vom lediglich der D. _____ zugestellten Schreiben des Privatklägers vom 9. Juli 2024 (U-act. 8.1.005) keine Strafuntersuchung an die Hand (SU 2024 9711). Auf die gegen diese Verfügung erhobene Beschwerde des Privatklägers trat das Kantonsgericht nicht ein (BEK 2025 53 vom 16. Juli 2025). Gemäss Eingangsanzeige ist der Fall beim Bundesgericht hängig (BGer 7B_796/2025). \n \n b) Die Staatsanwaltschaft stellte mit Verfügung vom 12. September 2025 die Untersuchung gegen \n "E. _____ " mit der Begründung ein, der Vorplatz des Privatklägers sei nicht umfriedet und daher der Tatbestand des Hausfriedensbruchs nicht erfüllt (SU 2024 9710). Der Privatkläger bezweifelt mit Eingabe an die Staatsanwaltschaft vom 23. September 2025 deren Kompetenz, das Strafverfahren während der Rechtshängigkeit der Strafsache gegen F. _____ beim Bundesgericht (vgl. oben lit. a) einzustellen und ersucht darum, das Schreiben „gegebenenfalls“ als Beschwerde an das Kantonsgericht weiterzuleiten (KG-act. 2). Die Staatsanwaltschaft überwies das Schreiben am 26. September 2025 mit den Akten (KG-act. 1). Der Privatkläger und die beschuldigte Person wurden darüber in Kenntnis gesetzt (KG-act. 3). \n \n 2. Der Beschwerdeführer führt aus, sein Antrag laute auf Bestrafung der Akteure der D. _____ und des Bezirksrats (KG-act. 2). Er beanstandet indes das getrennte Verfahren der Staatsanwaltschaft gegen F. _____ (vgl. oben E. 1.a) und \n "E. _____ " (E. 1.b) an sich nicht. \n a) Soweit der Beschwerdeführer geltend macht, die Staatsanwaltschaft dürfe seines Erachtens die Strafuntersuchung gegen \n "E. _____ "

während des gegen F. _____ vor Bundesgericht hängigen Verfahrens nicht einstellen, spricht er die Frage der Sistierung an. Die Staatsanwaltschaft kann ein Verfahren sistieren, wenn sein Ausgang von einem anderen Verfahren abhängt und es angebracht erscheint, dessen Ausgang abzuwarten (

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.